Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3811
20.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Die **Kleine Anfrage 1916** vom 3. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag hat am 28. Oktober 2011 die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beschlossen.
Demnach soll ab 2015 eine so genannte Wertstofftonne eingeführt und privaten Sammlern eine stärkere Stellung gegenüber den Kommunen eingeräumt werden. Die Gesetzesänderung war durch den Bundesrat zustimmungspflichtig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen eigenen Vorschlägen hat sich die Landesregierung zum Vorschlag der Bundesregierung, ab 2015 eine so genannte Wertstofftonne einzuführen, in die Diskussionen im Bundesrat eingebracht und welche Zielstellung sollte dabei mit welcher Begründung erreicht werden (bitte Einzelaufstellung)? Aus welchen Gründen hat die Landesregierung gegebenenfalls keine eigenen Vorschläge eingebracht?

2. Welche Diskussionsvorschläge zur so genannten Wertstofftonne wurden von anderen Bundesländern im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates eingebracht und wie hat sich die Landesregierung zu diesen einzelnen Anträgen verhalten? Aus welchen Gründen wurden diese Anträge von der Landesregierung unterstützt oder abgelehnt? (bitte Einzelaufstellung)

3. Mit welchen eigenen Vorschlägen hat sich die Landesregierung zum Vorschlag der Bundesregierung, den privaten Sammlern gegenüber den Kommunen eine stärkere Stellung einzuräumen, in die Diskussionen im Bundesrat eingebracht und welche Zielstellung sollte dabei mit welcher Begründung erreicht werden (bitte Einzelaufstellung)? Aus welchen Gründen hat die Landesregierung gegebenenfalls keine eigenen Vorschläge eingebracht?

4. Welche Diskussionsvorschläge zur stärkeren Stellung von privaten Sammlern wurden von anderen Bundesländern im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates eingebracht und wie hat sich die Landesregierung zu diesen einzelnen Anträgen verhalten? Aus welchen Gründen wurden diese Anträge von der Landesregierung unterstützt oder abgelehnt? (bitte Einzelaufstellung)

5. Welche Kosten entstehen den Thüringer Kommunen zur Umsetzung der Einführung einer Wertstofftonne ab 2015 und wer hat diese Kosten zu tragen?

6. Welche Folgen entstehen nach Auffassung der Landesregierung für die Thüringer Kommunen im Zusammenhang mit der geänderten Stellung zwischen privaten und kommunalen Sammlern und wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen auf die Kommunen und die Gebührenpflichtigen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Druck: Thüringer Landtag, 5. Januar 2012

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Dem Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts lag der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15. April 2011 (Bundesratsdrucksache 216/11) zugrunde. Gegenstand der Kleinen Anfrage sind Sachverhalte, die
- in § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Teilsatz und § 25 Abs. 2 Nr. 3 (zur so genannten Wertstofftonne) bzw.
- in § 3 Abs. 18 und den §§ 17 und 18 (zum Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgung zur gewerblichen Sammlung von Abfällen)

des Gesetzentwurfes geregelt sind.

Von den zahlreichen Änderungsanträgen, die in den verschiedenen Ausschüssen, vor allem im federführenden Umweltausschuss, gestellt wurden, gelangten die Anträge, die in den Ausschüssen eine Mehrheit erreicht hatten, in die so genannte Empfehlungsdrucksache (Bundesratsdrucksache 216/1/11). Zur Darlegung des Verhaltens der Landesregierung im ersten Bundesratsdurchlauf wird auf diese Drucksache Bezug genommen.

Nachdem der Bundestag das Gesetz am 28. Oktober 2011 beschlossen hatte, erfolgte das zweite Bundesratsverfahren am 25. November 2011. Es wurde mit Unterstützung Thüringens der Vermittlungsausschuss angerufen, mit dem Ziel, die Gleichwertigkeitsprüfung in § 17 Abs. 3 zu streichen (Bundesratsdrucksache 682/11(B)).

Zu 1.:
Die Landesregierung hat zur Thematik der sogenannten Wertstofftonne weder im ersten noch im zweiten Bundesratsverfahren eigene Änderungsanträge im Bundesrat gestellt, da die Position im Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. im vom Bundestag beschlossenen Gesetz geteilt wurde, dass nämlich die Regelung der Einzelheiten und insbesondere auch der Zuständigkeiten in einem gesonderten, zeitlich nachgelagerten Rechtsetzungsverfahren erfolgen sollte.

Zu 2.:
Es gab im ersten Bundesratsverfahren Anträge anderer Bundesländer mit im Wesentlichen folgenden Zielrichtungen:
- Begriffliche und sachliche Änderung von "einheitliche Wertstofftonne" zu "einheitliche Wertstofferfassung" - durch diesen allgemeineren Begriff soll die Art der Erfassung nicht vorzeitig auf die Verwendung von Tonnen im Holsystem eingeengt werden (vgl. Nr. 15 der Empfehlungsdrucksache). Thüringen hat diesem Antrag zugestimmt. Der Bundestag hat die vorgeschlagene Änderung in seinem Gesetzesbeschluss berücksichtigt.
- Vorfestlegung einer kommunalen Trägerschaft der zukünftigen Wertstofferfassung (Nr. 40 der Empfehlungsdrucksache) - dieser Antrag wurde bei Enthaltung Thüringens abgelehnt, ebenso ein vergleichbarer Entschließungsantrag (Nr. 16 der Empfehlungsdrucksache).

Der Antrag zur Festlegung der kommunalen Trägerschaft der Wertstofferfassung wurde im zweiten Bundesratsdurchgang erneut gestellt und fand, bei Ablehnung durch Thüringen, erneut keine Mehrheit.

Zu 3. und 4.:
Die Landesregierung hat zur Stellung der gewerblichen Sammler im Verhältnis zu den Kommunen weder im ersten noch im zweiten Bundesratsverfahren eigene Änderungsanträge im Bundesrat gestellt, da zu diesem Themenbereich Anträge anderer Bundesländer bereits das Meinungsspektrum abdeckten. Zielstellung der Landesregierung war, dass die Kommunen ihre Angebote zur Erfüllung der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallwirtschaft vor gewerblicher Konkurrenz angemessen schützen können.

Anträge verschiedener Länder, die eine Besserstellung der Kommunen in diesem Sinne in konkreten Einzelfragen herbeiführen sollten, wurden in der ersten Befassung des Bundesrates in den Ausschüssen unterstützt (vgl. Nr. 29, 30, 32, 35, 36 und 38 der Empfehlungsdrucksache). Sie kamen jedoch nicht zum Tragen,

da sich eine Mehrheit der Länder für deutlich weitergehende Änderungen ausgesprochen hatte. Bei beiden weitergehenden Anträgen (vgl. Nr. 9 und 26 der Empfehlungsdrucksache), die im Bundesrat mit Mehrheit beschlossen wurden, hatte sich Thüringen im ersten Bundesratsdurchgang enthalten.

Die beiden vom Bundesrat beschlossenen Änderungsanträge fanden in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz keine Berücksichtigung. Allerdings hat der Bundestag Ergänzungen vorgenommen, die die kommunalen Interessen in stärkerem Maße berücksichtigten und insbesondere auf deren Befürchtungen einer Aushöhlung der kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge eingingen. Im zweiten Bundesratsverfahren wurden erneut zwei Anträge (Bundesratsdrucksache 682/1/11, Nr. 1; Bundesratsdrucksache 682/2/11) mit gleicher Zielstellung wie im ersten Bundesratsverfahren, wenn auch formal weniger weitgehend, gestellt. Thüringen hat dem Antrag, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Streichung der Gleichwertigkeitsprüfung in § 17 Abs. 3 anzurufen, zugestimmt.

Zu 5.:
Ob den Thüringer Kommunen zur Umsetzung der Einführung einer Wertstofftonne ab 2015 Kosten entstehen werden und wie hoch diese gegebenenfalls wären, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Die Kostenfrage ist zum einen von der rechtlichen Ausgestaltung der Wertstofferfassung, insbesondere ihrer Finanzierung und Trägerschaft, abhängig. Diese soll durch ein eigenes Gesetzgebungsverfahren ("Wertstoffgesetz") des Bundes erfolgen. Bisher ist aus Sicht der Landesregierung noch nicht abzusehen, wie die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kommunen und Wirtschaft - hier: die sogenannten dualen Systeme der Verpackungsentsorgung - verteilt sein werden.

Zum anderen ist die Frage der Höhe der Kosten (bzw. möglicherweise auch der Erlöse) von der konkreten Situation der jeweiligen Kommune abhängig. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Restabfallbehandlung in der betreffenden Kommune. Nach Schätzungen, die jedoch wenig abgesichert erscheinen, sollen ca. sieben Kilogramm Abfall bzw. Wertstoff je Einwohner und Jahr aus der Restmüll- in die Wertstofftonne wechseln. Das würde bei 100 000 Einwohnern eine Einsparung von 700 Tonnen Restabfall bedeuten. Damit können grundsätzlich Kosten der Restabfallbehandlung eingespart und mit den Mehrausgaben für die Wertstofferfassung verrechnet werden. Ob und in welchem Umfang diese Einsparungen erfolgen, hängt von den jeweiligen Umständen im Einzelfall ab (Dienstleistungsvergabe - zu welchen Konditionen; eigene Anlage - mit welchen alternativen Auslastungsmöglichkeiten).

Ein weiterer Einflussfaktor ist die Entwicklung der Weltmarktpreise für die zusätzlich gewonnenen Wertstoffe.

Zu 6.:
Von der Ausgestaltung der Stellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der gewerblichen Sammler im Kreislaufwirtschaftsgesetz werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Kommunen und Gebührenpflichtigen erwartet. Die Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden ausreichend geschützt. Durch die Möglichkeit, einem gewerblichen Sammler eine Mindestdauer der Sammlung aufzugeben und eventuelle Mehraufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei vorzeitigem Abbruch der Sammlung gegen den gewerblichen Sammler geltend zu machen, wird der Befürchtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vorsorge für den Fall treffen zu müssen, dass eine gewerbliche Sammlung kurzfristig eingestellt wird, ausreichend Rechnung getragen. Die vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung in § 17 Abs. 3 wird durch Anrufung des Vermittlungsausschusses nochmals überprüft.

Gleichzeitig verbleibt jedoch den gewerblichen Sammlern die Möglichkeit einer gewerblichen Tätigkeit. Dies sind solche Angebote, welche die überwiegenden öffentlichen Interessen und damit auch die öffentlich-rechtliche Entsorgungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

Reinholz
Minister